

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der **[PiK Personal im Krankenhaus [g]GmbH]**

mit Sitz in [Ludwigsburg]

Präambel

Die Gründungsgesellschafter sind kommunale Krankenhausträger, die den Versorgungsauftrag der beteiligten Kommunen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge erfüllen. Alle Trägergesellschaften leiden unter dem Fachkräftemangel, insbesondere an Ärzten/innen sowie Pflegekräften. Der erforderliche Rückgriff auf Leiharbeit und Arbeitsvermittlung verursacht enorme wirtschaftliche Belastungen für die jeweiligen Trägergesellschaften. Hinzu kommen Probleme beim Thema Arbeitsqualität. Beides beeinträchtigt die Daseinsvorsorge im Gesundheitswesen. Zur Sicherung einer auch in Zukunft wirtschaftlichen Erfüllung des jeweils bestehenden Versorgungsauftrages wollen die Trägergesellschaften eine eigene Personalagentur einrichten, mit deren Hilfe sich Mangel an Fachkräften der genannten Berufsgruppen in einer Weise kompensieren lässt, die für die Trägergesellschaften auch wirtschaftlich darstellbar ist. In diesem Sinne ist Unternehmensgegenstand die Sicherstellung der Erfüllung des Versorgungsauftrages durch die beteiligten Trägergesellschaften.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma und Sitz.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft.....	4
§ 5 Geschäftsjahr, Jahresabschluss	4
§ 6 Stammkapital, Einlagen, Gesellschafter	5
§ 7 Organe der Gesellschaft.....	7
§ 8 Geschäftsführung	7
§ 9 Vertretung	8
§ 10 Gesellschafterversammlung.....	8
§ 11 Einberufung von Gesellschafterversammlungen.....	12
§ 12 Anfechtung.....	12
§ 13 Beirat.....	12
§ 14 Verfügungen über Geschäftsanteile.....	15
§ 15 Ausscheiden und Ausschluss von Gesellschaftern	15
§ 16 Wirkung und Vollzug des Ausscheidens und des Ausschlusses	16
§ 17 Entschädigung.....	16
§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen.....	17
§ 19 Kapitalerhöhung.....	18
§ 20 Zusammenlegung von Geschäftsanteilen	18
§ 21 Wettbewerbsverbot	19
§ 22 Liquidation	19
§ 23 Bekanntmachungen.....	19
§ 24 Schriftform und Salvatorische Klausel	19

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

[PiK Personal im Krankenhaus [g]GmbH]

(2) Sitz der Gesellschaft ist [Ludwigsburg].

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Erbringung von Personaldienstleistungen, insbesondere Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung für die jeweiligen Gesellschafter oder mit diesen verbundene Gesellschaften, die die Voraussetzungen für eine Beteiligung nach § 5 Abs. (3) dieser Satzung erfüllen.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des § 102 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Soweit die Gesellschafter selbst steuerbegünstigt sind, fällt das Vermögen an die Gesellschafter mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Soweit die Gesellschafter nur an steuerbegünstigten Gesellschaften beteiligt sind, fällt das Vermögen an die steuerbegünstigte(n) Tochtergesellschaft(en) mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.

- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind unverzüglich den Gesellschaftern zu übersenden.
- (5) Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschaft werden den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 6

Stammkapital, Einlagen, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 240.000,00. Es ist eingeteilt in 8 Geschäftsanteile zu je EUR 30.000,00.
- (2) Vom Stammkapital übernehmen
 - a) die Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim GmbH, Ludwigsburg, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nrn. 1 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 7.500,00.
 - b) die Enzkreis-Kliniken gGmbH, Mühlacker, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nrn. 2 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 7.500,00.
 - c) die Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH, Bruchsal, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nrn. 3 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 7.500,00.
 - d) die Orthopädische Kliniken Markgröningen gGmbH, Markgröningen, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nrn. 4 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 7.500,00
 - e) die Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH, Villingen-Schwenningen, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nrn. 5 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 30.000,00.

- f) die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH, Singen, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nrn. 6 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 30.000,00.
 - g) die Klinikverbund Südwest GmbH, Sindelfingen, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nrn. 7 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 30.000,00.
 - h) die Oberschwabenklinik gGmbH, Ravensburg, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nrn. 8 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 30.000,00.
 - i) die ALB FILS KLINIKEN GmbH, Göppingen, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nrn. 9 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 30.000,00.
 - j) die SLK-Kliniken Heilbronn GmbH, Heilbronn, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nrn. 10 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 30.000,00.
 - k) die Universitätsklinikum Mannheim GmbH, den in der Gesellschafterliste mit der lfd. Nrn. 11 bezeichneten Geschäftsanteil im Nennbetrag von EUR 30.000,00.
- (3) Gesellschafter sein können nur,
- a) Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH oder gGmbH,
 - b) deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
 - c) deren Zweck der Betrieb von Einrichtungen zur bedarfsgerechten medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung der jeweiligen Körperschaft und/oder die Beteiligung an Gesellschaften, die solche Einrichtungen betreiben, ist (sogenannte „kommunale Krankenhausträger“) und
 - d) die in diesem Sinne ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen bzw. an Gesellschaften, die solche Zwecke verfolgen, beteiligt sind.
- (4) Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Vertrages gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Beirat.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie von Gesellschafterbeschlüssen zu führen.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigen Maßnahmen miteinander zu beraten.
- (4) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, ein nach Köpfen zu berechnender Mehrheitsbeschluss sämtlicher Geschäftsführer. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Geschäftsführers der Beirat über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.
- (5) Die Geschäftsführer können im gegenseitigen Einvernehmen eine Geschäftsordnung aufstellen und die Tätigkeitsgebiete unter sich aufteilen, ohne dass hierdurch ihre Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb beeinflusst wird. Durch Gesellschafterbeschluss kann jederzeit eine Geschäftsordnung erlassen und auch eine durch die Geschäftsführer aufgestellte Geschäftsordnung geändert werden.
- (6) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres die Unternehmensplanung zur

Zustimmung vorzulegen. Diese muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr mindestens einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Investitionsplan sowie Stellenübersicht) enthalten. Der Geschäftsführung ist außerdem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die ebenfalls der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

- (7) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen, die nicht von der genehmigten Unternehmensplanung gedeckt sind, darf ein Geschäftsführer nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen. Durch Gesellschafterbeschluss können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.

§ 9

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 10

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch diese Satzung und das Gesetz vorgesehenen Fällen, soweit nicht nach § 12 dieser Satzung Kompetenzen auf den Beirat übertragen sind. Sie beschließt auch und insbesondere über
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung.
 - b) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.

- c) Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie die Auflösung der Gesellschaft.
- d) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen.
- e) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
- f) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- h) die Bestellung des Abschlussprüfers nach § 4 Abs. (3) dieser Satzung.
- i) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung von deren Anstellungsverträgen.
- j) die Entlastung von Geschäftsführern und Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern.
- k) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nach § 7 Abs. (5) dieser Satzung.
- l) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern nach § 12 Abs. (1) und (3) dieser Satzung.
- m) die Festsetzung der Vergütung für Beiratsmitglieder nach § 12 Abs. (9) dieser Satzung.
- n) die Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile nach § 14 Abs. (1) dieser Satzung.
- o) die Zustimmung zum Erwerb von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft nach § 15 Abs. (4) dieser Satzung.
- p) die Ausschließung von Gesellschaftern nach § 16 Abs. (2) dieser Satzung.
- q) die Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 19 Abs. (1) und (2) dieser Satzung.
- r) die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen nach § 21 dieser Satzung.
- s) die Befreiung von Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern von gesetzlichem und/oder vertraglichem Wettbewerbsverbot nach § 22 dieser Satzung.

- t) die Zustimmung zur Unternehmensplanung und Finanzplanung nach § 7 Abs. (6) dieser Satzung sowie Entscheidung über Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen und nicht von der genehmigten Unternehmensplanung gedeckt sind (§ 7 Abs. (7) dieser Satzung). Zustimmungspflichtig sind insbesondere:
- (1) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz sowie Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Umbauten.
 - (2) Veräußerung von oder sonstige Verfügungen über Gegenstände(n) des Anlagevermögens, wenn deren Wert EUR [...] übersteigt.
 - (3) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten EUR [...] im Einzelfall oder EUR [...] im Geschäftsjahr übersteigen.
 - (4) Gründung von Filialbetrieben und Zweigniederlassungen.
 - (5) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als [drei] Jahren, wenn der Jahresaufwand EUR [...] übersteigt.
 - (6) Inanspruchnahme oder Gewährung von Sicherheiten sowie Aufnahme und Kündigung von Krediten.
 - (7) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten.
 - (8) Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit einem Jahresgehalt von mehr als EUR [...].
 - (9) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR [...].
 - (10) der von der Geschäftsführung nach den Bestimmungen einer von den Gesellschaftern nach § 7 Abs. (5) S. 2 dieser Satzung beschlossenen Geschäftsordnung zu entwickelnde Verteilungsschlüssel sowie Änderungen desselben.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, mündlich, per E-Mail und durch alle anderen Kommunikati-

onsmöglichkeiten gefasst werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht und keine Beurkundungspflicht besteht. In Gesellschafterversammlungen nicht anwesende Gesellschafter können telefonisch zugeschaltet werden und ihre Stimme auch auf diesem Weg abgeben.

- (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung.
 - b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.
 - c) Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie die Auflösung der Gesellschaft.
 - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen.
 - e) [...]
- (5) Soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist als Nachweis eine Niederschrift zu erstellen, in der Ort, Tag und Teilnehmer, Tagesordnung sowie die Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift soll von den anwesenden Geschäftsführern sowie einem durch Gesellschafterbeschluss bestimmten Gesellschafter unterzeichnet werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des erschienenen oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, falls in der Einberufung hierauf hingewiesen wurde.
- (7) Bei der Beschlussfassung kann sich jeder Gesellschafter durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Vollmachten bedürfen der Textform.

§ 11

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder mindestens ein Gesellschafter dies verlangt, mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderjahr.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Zwischen dem Tag des Versandes der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.

§ 12

Anfechtung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit Übersendung einer Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist anhängig gemacht ist.

§ 13

Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von vier Geschäftsjahren. Die Tätigkeit des Beirates beginnt mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, in der die Wahl stattfindet und endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, in der der Folgebeirat gewählt wird. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Interesse der Gesellschaft wird jedoch angestrebt, dass ein Beiratsmitglied nach zwei, spätestens drei Amtsperioden durch eine geeignete Persönlichkeit ersetzt wird.

- (2) Der Beirat wählt für die jeweilige Amtsperiode aus seiner Mitte jeweils mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so sind unverzüglich Ersatzwahlen abzuhalten.
- (3) Beiratsmitglieder können Repräsentanten oder Mitarbeiter von Gesellschaftern und solche Personen sein, die über die notwendige Sachkenntnis, wirtschaftliche und/oder rechtliche Erfahrung verfügen. Die Beiratsmitglieder können ihr Amt ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Jedes Mitglied kann durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Fällt ein Beiratsmitglied weg, ist von der Gesellschafterversammlung für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied in den Beirat zu wählen. Gelingt es den Gesellschaftern nicht, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Beiratsvorsitzenden ein Ersatzmitglied zu wählen, kann jeder Gesellschafter beantragen, dass die verbleibenden Beiratsmitglieder einstimmig ein neues Beiratsmitglied wählen (Kooptation). Bis zu einer Nachbesetzung erfüllt der Beirat seine Aufgaben durch die verbleibenden Mitglieder.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern auf einen Ausgleich hinzuwirken und nach § 7 Abs. (4) dieser Satzung zu entscheiden. Er ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und ist zu den Gesellschafterversammlungen zu laden. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (5) Auf Antrag eines Gesellschafters entscheidet der Beirat außerdem darüber, ob eine Maßnahme der Geschäftsführung die Vorgaben einhält, die die Gesellschafter der Geschäftsführung im Rahmen einer nach § 7 Abs. (5) S. 2 dieser Satzung beschlossenen Geschäftsordnung für Rechtsgeschäfte mit den Gesellschaftern aufgegeben haben, um dem Ziel Rechnung zu tragen, die Interessen jedes Gesellschafters angemessen zu berücksichtigen.

- (6) Der Vorsitzende des Beirates vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich, außerdem leitet der Vorsitzende die Sitzungen des Beirats.
- (7) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Er soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Beirat ist weiter einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (8) Beiratsbeschlüsse werden in Beiratssitzungen gefasst. Außerhalb einer Beiratssitzung können Beiratsbeschlüsse nach Bestimmung des Vorsitzenden des Beirats im schriftlichen Umlaufverfahren, mündlich, per E-Mail und durch alle anderen Kommunikationsmöglichkeiten gefasst werden, sofern kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. In Beiratssitzungen nicht anwesende Beiratsmitglieder können telefonisch zugeschaltet werden und ihre Stimme auch auf diesem Weg abgeben.
- (9) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Zwischen dem Tag des Versandes der Einladung und dem Versammlungstag sollen 14 Tage liegen.
- (10) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (11) Beiratsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende des Beirates hat als Nachweis eine Niederschrift zu erstellen, in der Ort, Tag und Teilnehmer, Tagesordnung sowie die Beschlüsse anzugeben sind.
- (12) Die Beiratsmitglieder erhalten Auslagenersatz sowie jährlich eine angemessene Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.
- (13) Die Bestimmungen des AktG über den Aufsichtsrat sind nicht entsprechend anzuwenden.

§ 14

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile hiervon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Diese entscheidet durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 15

Ausscheiden und Ausschluss von Gesellschaftern

Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er die Voraussetzungen des § 5 Abs. (3) nicht mehr erfüllt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Geschäftsanteile an dem betroffenen Gesellschafter direkt oder indirekt von nicht kommunalen Trägern gehalten werden (z.B. durch Anteilsübertragung im Wege von Verkauf oder Erwerb nach Kapitalerhöhung).

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn die Geschäftsführung oder Betriebsleitung des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise durch Dritte, die nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. (3) erfüllen, wahrgenommen wird (z.B. auf Basis eines Managementvertrages).
 - b) wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht; als wichtiger Grund gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht.
 - c) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.
 - d) wenn seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise gepfändet sind oder sonst in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat aufgehoben wird.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses; der auszuschließende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

- (3) Das Recht, einen Gesellschafter auszuschließen, erlischt, wenn der Ausschluss nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen erklärt ist.

§ 16

Wirkung und Vollzug des Ausscheidens und des Ausschlusses

- (1) Mit Ausscheiden oder durch den Ausschluss verliert der Gesellschafter sämtliche Rechte aus seinen Geschäftsanteilen. Im Falle des Ausschlusses wegen Pfändung beschränkt sich der Ausschluss auf die gepfändeten Geschäftsanteile.
- (2) Die Gesellschaft hat die Mitgesellschafter unverzüglich von dem Ausscheiden oder dem Ausschluss zu unterrichten. Die Geschäftsanteile der ausscheidenden oder durch den Ausschluss betroffenen Gesellschafter sind einzuziehen.
- (3) Der ausscheidende oder durch den Ausschluss betroffene Gesellschafter erhält für die betroffenen Geschäftsanteile eine Entschädigung nach § 17. Soweit die Entschädigung den eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlage übersteigt, darf diese nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Ist der ausscheidende Gesellschafter selbst nicht steuerbegünstigt, fällt das Vermögen an die steuerbegünstigte(n) Tochtergesellschaft(en) mit der Verpflichtung, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 17

Entschädigung

- (1) Die Entschädigung entspricht dem gemeinen Wert der Geschäftsanteile, auf die sich das Ausscheiden oder der Ausschluss erstreckt, mindestens dem anteilig auf die betroffenen Geschäftsanteile entfallenden buchmäßigen Eigenkapital der Gesellschaft im Sinne des § 266 HGB, abzüglich eines Abschlages von 30 %. Der gemeine Wert bzw. das buchmäßige Eigenkapital der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens oder des Ausschlusses – wenn dieser nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres fällt, auf das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres – festzustellen. Der gemeine Wert ist nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien

der Finanzverwaltung zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen zu errechnen.

- (2) Für die Ermittlung des gemeinen Wertes bzw. buchmäßigen Eigenkapitals gelten sämtliche ausstehenden Einlagen als geleistet. Die Entschädigung mindert sich um den Betrag etwaiger auf die betroffenen Geschäftsanteile ausstehender Einlagen.
- (3) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, ist sie von einem Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) scheidsgutachtlich zu ermitteln, der von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung gemeinsam – hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer – bestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen sind je zur Hälfte von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung zu zahlen.
- (4) Die Entschädigung ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens oder des Ausschlusses an mit 4 v.H. im Jahr zu verzinsen und in fünf gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach dem Ausschluss fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Schuldner der Entschädigung sind jederzeit berechtigt, die Entschädigung ganz oder in größeren Raten auszuführen. Solange die Entschädigung nicht festgestellt ist, sind die Tilgungsraten als Abschlagszahlungen aus den auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen zu berechnen.
- (5) Schuldner der Entschädigung ist die Gesellschaft.
- (6) Ist die vorstehende Entschädigungsregelung aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungs- und Verkehrswert oder aus anderen Gründen von Anfang an unwirksam oder ist dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden und besteht es im Zeitpunkt des Ausscheidens fort, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können eingezogen werden

- (1) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der der Zustimmung sämtlicher übriger Gesellschafter bedarf.
- (2) wenn sie der Gesellschaft gehören durch Gesellschafterbeschluss.
- (3) im Falle des § 16 Abs. (2) durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter.

§ 19

Kapitalerhöhung

- (1) Bei einer Kapitalerhöhung sind alle Gesellschafter berechtigt, das erhöhte Kapital zu übernehmen, und zwar, wenn sie nichts anderes vereinbaren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Von dem Recht kann auch teilweise Gebrauch gemacht werden.
- (2) Soweit Gesellschafter von dem Recht nach Abs. (1) keinen Gebrauch machen, sind die Mitgesellschafter je einzeln berechtigt, den nicht übernommenen Erhöhungsbetrag zu übernehmen. Machen mehrere von diesem Recht Gebrauch, so ist der nach Abs. (1) nicht übernommene Erhöhungsbetrag unter ihnen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen, sofern sie nichts anderes vereinbaren.
- (3) Das Recht nach Abs. (1) ist innerhalb von einem Monat, dasjenige nach Abs. (2) innerhalb von zwei Monaten seit der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung durch Abgabe einer notariell beurkundeten oder beglaubigten Übernahmeerklärung gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Der Kapitalerhöhungsbeschluss kann hiervon abweichende Fristen festzusetzen.
- (4) Zur Übernahme des nicht nach den Abs. (1) bis (3) übernommenen Erhöhungsbetrages können im Kapitalerhöhungsbeschluss andere Personen zugelassen werden, die die Voraussetzungen für eine Beteiligung nach § 5 Abs. (3) dieser Satzung erfüllen.

§ 20

Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

Voll einbezahlte Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters können durch Beschluss der Gesellschafter auf dessen Antrag zu einem Anteil zusammengelegt werden.

§ 21

Wettbewerbsverbot

Kein Gesellschafter darf mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar dadurch in Wettbewerb treten, dass er andere Personalagenturen gründet oder sich an solchen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Geschäftsführer und Gesellschafter können von einem gesetzlichen oder vertraglichen Wettbewerbsverbot durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden. Dabei sind Umfang und Voraussetzungen der Befreiung festzulegen.

§ 22

Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 23

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen in der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, sofern keine anderweitige Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

§ 24

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Textform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages bedacht hätten.

ENTWURF